mein Mund voll Kußgeschmack, wie von Honig, Heidelbeer, und auf dem Schulwegtrottoir trat ich, um dann doch ja nicht dranzukommen, heute, auf einen Randstein, – da, da ist der Stein: von droben erkennt man auch nicht ihn, kein Sehgerät, um alles das in den Blick zu ziehn.

Ja, wie die andern Völker sind auch wir schuldhaft blind und wissen, inwiefern wir wann wo wie fehlbar sind, doch leben hier Arbeiter und Dichter, arglos schlicht, und Säuglinge, in denen sich die Vernunft zum Licht auswächst, es schützt sie, drunten geduckt im dunklen Keller, bis wieder Frieden sich uns aufs Haus schreibt und sie, heller, dem Wort, dem dumpf erstickten in uns, Antwort erwecken.

Laß deinen Wolkenflügel, wachsame Nacht, uns decken.

17. Januar 1944

Quelle: Radnóti M. 1979: Gewaltmarsch. Ausgewählte Gedichte. Budapest, 90 f.

# Die Beneš-Dekrete

Als Beneš-Dekrete werden die 143 von Edvard Beneš zwischen 1940 und 1945 erlassenen und im Oktober 1945 vom Parlament bestätigten Dekrete bezeichnet, die Regelungen für den Wiederaufbau des tschechoslowakischen Staates nach dem Krieg enthielten. Etwa fünfzehn dieser Dekrete betrafen die deutsche und die ungarische Minderheit. Sie regelten neben der Bestrafung nationalsozialistischer Verbrechen die Enteignung und Konfiskation von Vermögen sowie die Aberkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft, wovon allein antifaschistische Widerstandskämpfer ausgenommen waren.

Die Aussiedlung der Deutschen aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn erhielt erst mit dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 eine rechtliche Basis, die gleichzeitig festlegte, dass diese auf humane Weise vonstatten zu gehen habe.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren indessen bereits etwa 600.000 Angehörige der deutschen Minderheit aus der Tschechoslowakei über die Grenzen nach Österreich und Deutschland geflüchtet bzw. in der Mehrzahl abgeschoben worden, weitere zwei Millionen folgten bis Herbst 1946. Die Vertreibung war vielfach von gewalttätigen Exzessen begleitet, denen tausende Menschen zum Opfer fielen.

Die Kontroverse um die Legalität der Beneš-Dekrete erhielt 2002 im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Tschechiens neue Aktualität. Ein vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenes Gutachten gelangte zu der Einschätzung, dass die Dekrete nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung der EU stünden. Die tschechische Regierung steht vor allem deshalb in der Kritik, weil sie sich nicht vom diskriminierenden Charakter der Beneš-Dekrete, die der deutschen Bevölkerung eine Kollektivschuld an den nationalsozialistischen Verbrechen unterstellten, und der Generalamnestie von 1946, die unter anderem die in den ersten Wochen nach Kriegsende an Deutschen begangenen Verbrechen straffrei stellte, distanzierte.

Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität. Sig. Nr. 33

Auf Vorschlag der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat bestimme ich:

## § 1

- (1) Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder madjarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren.
- (2) Die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder madjarischer Nationalität verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage, an dem dieses Dekret in Kraft tritt.
- (3) Dieses Dekret erstreckt sich nicht auf die Deutschen und Madjaren, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Sig. Nr. 16, über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte) bei der amtlichen Meldung als Tschechen oder Slowaken bekannt haben.
- (4) Tschechen, Slowaken und Angehörige anderer slawischer Völker, welche sich in diesem Zeitraum, durch Zwang oder besonders berücksichtigungswürdige Umstände genötigt, als Deutsche oder Madjaren bekannt haben, werden nicht nach diesem Dekret als Deutsche oder Madjaren angesehen, wenn der Minister des Inneren eine Bescheinigung über die nationale Zuverlässigkeit genehmigt, die der zuständige Bezirksnationalausschuß (die Bezirksverwaltungskommission) nach Überprüfung der angeführten Tatsachen ausstellt.

# § 2

- (1) Personen, welche unter die Bestimmungen des § 1 fallen und nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder aktiv im Kampfe um seine Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, bleibt die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten.
- (2) Das Gesuch um die Feststellung, daß die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten bleibt, kann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekretes beim örtlich zuständigen Bezirksnationalausschuß (Bezirksverwaltungskommission) oder, wenn der Antragsteller im Ausland wohnt, bei der Vertretungsbehörde, in Form einer Bescheinigung über die im vorhergehenden Absatz angeführten Umstände ausgestellt werden.
- (3) Darüber, ob den Angehörigen tschechoslowakischer militärischer Einheiten, die deutscher oder madjarischer Nationalität sind, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten bleibt, entscheidet binnen kürzester Frist von Amts wegen das Ministerium des Inneren auf Vorschlag des Ministeriums für nationale Verteidigung. Bis zur amtlichen Entscheidung sind sie als tschechoslowakische Staatsbürger zu betrachten.

## § 3

Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gemäß § 1 verloren haben, können innerhalb von sechs Monaten [...] beim örtlich zuständigen Bezirksnationalausschuß (Bezirksverwaltungskommission) oder bei der Vertretungsbehörde um ihre Wiederverleihung ansuchen. Über ein solches Ansuchen ent-

scheidet auf Vorschlag des Landesnationalausschusses, in der Slowakei des Slowakischen Nationalrates, das Ministerium des Inneren nach freiem Ermessen; es darf ihm jedoch nicht stattgeben, wenn der Ansuchende die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers verletzt hat. Soweit durch Regierungsverordnung nicht anders bestimmt wird, gelten auch für diese Fälle die allgemeinen Vorschriften über den Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft.

#### § 4

- (1) Für die Zwecke dieses Dekretes werden verheiratete Frauen und minderjährige Kinder selbständig beurteilt.
- (2) Ansuchen gemäß § 3, welche Ehefrauen und minderjährige Kinder tschechoslowakischer Staatsbürger einreichen, sind wohlwollend zu beurteilen. Bis zur Entscheidung darüber sind die Antragsteller als tschechoslowakische Staatsbürger zu betrachten.

## § 5

Tschechen, Slowaken und Angehörige anderer slawischer Völker, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik, Sig. Nr. 16/1945) um die Erteilung der deutschen oder madjarischen Staatsangehörigkeit beworben haben, ohne dazu durch Zwang oder besondere Umstände genötigt gewesen zu sein, verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage, an dem dieses Dekret in Kraft tritt.

## \$6

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft; es wird vom Minister des Inneren im Einvernehmen mit den Ministern für auswärtige Angelegenheiten und für nationale Verteidigung durchgeführt.

Dr. Benes e.h. Fierlinger e.h. Masaryk e.h Gen. Svoboda e.h. Nosek e.h.

Quelle: http://www.grafikgalerie.de/mitteleuropa/bd19450802.htm (abgerufen am 10. 2. 2002).

# "Wir gewähren Vergebung und bitten um Vergebung" – der Beginn des deutsch-polnischen Versöhnungsprozesses 1965

Mit dem Namen des deutschen Bundeskanzlers Willy Brandt verbindet sich der Beginn einer neuen, um Entspannung des Ost-West-Konflikts bemühten bundesdeutschen "Ostpolitik", die in einer Reihe von Abkommen mit den kommunistischen Staaten Osteuropas und dem "Grundlagenvertrag" mit der DDR 1972 gipfelte. Schon Jahre vor dem symbolträchtigen Kniefall des Kanzlers am Mahnmal des Warschauer Ghettos 1970 hatte auf